



FH Salzburg

Satzungsteil „Arbeitsausschüsse des Kollegiums der Fachhochschule Salzburg GmbH und deren Statuten“

Präambel

Das Kollegium der Fachhochschule Salzburg GmbH kann gemäß § 10 Abs 3 Z 10 FHStG Arbeitsausschüsse einrichten. Die Arbeitsausschüsse haben beratende, die Entscheidungen des FH-Kollegiums vorbereitende Aufgaben.

§ 1 Sinn und Zweck der Arbeitsausschüsse

- (1) Die Arbeitsausschüsse des Kollegiums der Fachhochschule Salzburg GmbH werden zur Vorbereitung, Begutachtung und Bearbeitung von einzelnen Fragen und Anliegen und strategisch wichtigen Themen durch das FH-Kollegium eingerichtet.
- (2) Die Arbeitsausschüsse arbeiten selbständig in den vom FH-Kollegium definierten Aufgabenbereichen. Die Arbeitsausschüsse erstatten dem FH-Kollegium regelmäßig Bericht, bereiten die einschlägigen Entscheidungen des FH-Kollegiums durch umfassende Prüfung der Sach- und Rechtslage vor und legen ihrem Aufgabengebiet entsprechende Empfehlungen, Anträge sowie Erledigungsvorschläge zur Beschlussfassung dem FH-Kollegium vor.
- (3) Das FH-Kollegium kann die Bearbeitung einer Angelegenheit, einer Frage oder eines Themenbereiches, mit der ein Arbeitsausschuss befasst ist, jederzeit zur Bearbeitung/Behandlung an sich ziehen. Dies erfolgt mittels Kollegiumsbeschluss.

§ 2 Einrichtung

- (1) Die Einrichtung von Arbeitsausschüssen des Kollegiums der Fachhochschule Salzburg GmbH erfolgt mittels Kollegiumsbeschluss. Die Auflösung eines Arbeitsausschusses erfolgt ebenfalls durch Kollegiumsbeschluss.
- (2) Den Arbeitsausschüssen kommt keine Entscheidungsgewalt oder Anordnungsfunktion zu.
- (3) Das Kollegium der Fachhochschule Salzburg GmbH richtet durch Beschluss folgende Arbeitsausschüsse ein:
 1. Arbeitsausschuss „Qualität der Lehre“
 2. Arbeitsausschuss „Forschung & Entwicklung“
 3. Arbeitsausschuss „Finanzen“

§ 3 Geschäftsordnung der Arbeitsausschüsse

- (1) Für Arbeitsausschüsse gelten die im Satzungsteil „Arbeitsausschüsse des Kollegiums der Fachhochschule Salzburg GmbH und deren Statuten“ festgelegten spezifischen Regelungen.
- (2) Arbeitsausschüsse können weitere interne Geschäftsordnungsregelungen betreffend der Tagesordnungserstellung, Protokollierung der Sitzungen, einer ständigen Aufgabenverteilung unter den Mitgliedern des Arbeitsausschusses beschließen, wenn dies zweckmäßig erscheint und vom Arbeitsausschuss mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird.

§ 4 Zusammensetzung und Funktionsperiode

- (1) Den Arbeitsausschüssen „Qualität der Lehre“ und „Forschung & Entwicklung“ gehören jeweils drei Mitglieder des FH-Kollegiums an, wobei jede im FH-Kollegium vertretene Personengruppe grundsätzlich das Recht hat, in jedem dieser Arbeitsausschüsse mit mindestens einem Mitglied vertreten zu sein. Dem Arbeitsausschuss „Finanzen“ gehören mindestens zwei Mitglieder an, die lediglich aus den Personengruppen Studiengangleitungen und Lehr- und Forschungspersonal entsandt werden. Die Mitgliedschaft des Arbeitsausschusses „Finanzen“ ist auf den Kreis von Angehörigen der FH Salzburg beschränkt.
- (2) Für jeden Arbeitsausschuss nominieren die im Kollegium der Fachhochschule Salzburg GmbH vertretenen Personengruppen jeweils mindestens ein und höchstens drei Kollegiumsmitglieder aus der jeweiligen Personengruppe als Mitglied des jeweiligen Arbeitsausschusses. Bei der Erstellung der Nominierungsvorschläge für die zu wählenden Mitglieder des Arbeitsausschusses sind pro Gruppe nach Möglichkeit 45 vH Frauen aufzunehmen. Bei Stimmgleichheit im Nominierungsverfahren einer Personengruppe entscheidet das FH-Kollegium durch Beschluss. Das FH-Kollegium bestimmt anschließend die Mitglieder eines Arbeitsausschusses durch Wahl aus dem Kreis der nominierten Personen unter Beachtung des § 4 Abs 1 dieses Satzungsteiles.
- (3) Der Arbeitsausschuss kann den Kreis seiner Mitglieder auch um Nicht-Kollegiumsmitglieder erweitern. Die Bestellung der weiteren Mitglieder des Arbeitsausschusses erfolgt mittels Kollegiumsbeschluss auf Vorschlag der/des Vorsitzenden oder eines Mitglieds des jeweiligen Arbeitsausschusses. Sollte der Vorschlag über die Erweiterung des Kreises der Mitglieder des Arbeitsausschusses durch das FH-Kollegium zweimal hintereinander abgelehnt werden, ist ein neuer Vorschlag einzubringen.
- (4) Die Funktionsperiode beginnt mit dem Tag der Konstituierung des Arbeitsausschusses und endet mit der Konstituierung eines neuen FH-Kollegiums. Die bisherigen Mitglieder der Arbeitsausschüsse stehen beratend bis zur Neuwahl der Mitglieder des Arbeitsausschusses zur Verfügung.
- (5) Das FH-Kollegium kann Ausschussmitglieder sowie die/den Vorsitzende/n eines Arbeitsausschusses bei Vorliegen schwerwiegender Gründe abberufen. Darüber hinaus können Mitglieder die Mitgliedschaft in einem Arbeitsausschuss zurücklegen. Die Nachbesetzung bei Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des FH-Kollegiums.

(6) Scheidet ein Mitglied aus dem FH-Kollegium aus, so erlischt auch seine Mitgliedschaft in den Arbeitsausschüssen, es sei denn das FH-Kollegium beschließt die weitere Mitgliedschaft in einem Arbeitsausschuss. Im Falle eines Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt eine Nachbesetzung durch Beschluss des FH-Kollegiums.

§ 5 Arbeitsweise

- (1) Der Arbeitsausschuss „Qualität der Lehre“ tagt mindestens einmal pro Semester.
- (2) Der Arbeitsausschuss „Forschung & Entwicklung“ tagt mindestens einmal pro Semester.
- (3) Der Arbeitsausschuss „Finanzen“ tagt mindestens einmal pro Semester.
- (4) Auf Antrag kann mit Zustimmung von mindestens der Hälfte der jeweiligen Ausschussmitglieder eine außerordentliche Sitzung vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden des Ausschusses einberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Arbeitsausschusses sind gegenüber jedermann zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

§ 6 Vorsitzende/Vorsitzender der Arbeitsausschüsse

- (1) Alle Mitglieder des FH-Kollegiums können für die Position der/des Vorsitzende/n des jeweiligen Arbeitsausschusses kandidieren. Für den Arbeitsausschuss „Finanzen“ sind Studierende nicht passiv wahlberechtigt. Das FH-Kollegium bestimmt aus dem Kreis der KandidatInnen durch Wahl die/den Vorsitzende/n des jeweiligen Arbeitsausschusses.
- (2) Jeder Arbeitsausschuss hat durch Wahl aus seinen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter der/des Vorsitzenden des Arbeitsausschusses zu wählen.
- (3) Eine Abberufung der/des Vorsitzenden des Arbeitsausschusses kann durch FH-Kollegiumsbeschluss bei Vorliegen schwerwiegender Gründe erfolgen.
- (4) Scheidet die/der Vorsitzende des Arbeitsausschusses aus dem FH-Kollegium oder aus dem Arbeitsausschuss aus oder legt den Vorsitz zurück, findet eine neuerliche Wahl der/des Vorsitzenden im FH-Kollegium statt.

§ 7 Einberufung und Leitung der Sitzungen

- (1) Die/der Vorsitzende des Arbeitsausschusses hat die Mitglieder des Arbeitsausschusses einzuladen. Die Einladung zur Sitzung hat spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu erfolgen und hat zu enthalten: Datum und Zeit der Sitzung, Ort der Sitzung, Vorschlag zur Tagesordnung. Die Erstellung der Tagesordnung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n des Arbeitsausschusses.
- (2) Die/der Vorsitzende des Arbeitsausschusses beziehungsweise in ihrer/seiner Abwesenheit der/die Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (4) Der Arbeitsausschuss kann Auskunftspersonen zu den Sitzungen und zur Mitarbeit einladen. Jedes Mitglied des Arbeitsausschusses kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten die Ladung von fachhochschulinternen oder externen Auskunftspersonen bei der/dem Vorsitzenden des jeweiligen Arbeitsausschusses anregen. Die Entscheidung auf Ladung der jeweiligen Auskunftspersonen obliegt

einer einfachen Mehrheit im Ausschuss. Die Arbeitsausschussmitglieder sind in der Einladung darüber zu informieren.

(5) Auskunftspersonen haben kein Antrags- und Stimmrecht und sind über die im Arbeitsausschuss behandelten Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Personen, die zur Fachhochschule Salzburg GmbH in keinem Vertragsverhältnis stehen, haben eine gesonderte Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen.

§ 8 Beschlusserfordernisse und Abstimmung

(1) Die Beschlussfähigkeit von Arbeitsausschüssen ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Arbeitsausschusses anwesend ist.

(2) Ergebnisse, diese sind schriftliche Berichte, Empfehlungen, Anträge, Erledigungsvorschläge des Arbeitsausschusses die dem FH-Kollegium vorgelegt werden, sind mit einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Arbeitsausschusses zu beschließen. Grundlage des 2/3-Quorums ist die Anzahl der Mitglieder des Arbeitsausschusses und nicht die Zahl der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder oder abgegebenen Stimmen.

(3) Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

(4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handhebung (offene Abstimmung), es sei denn, mindestens ein Mitglied des Arbeitsausschusses verlangt eine geheime Abstimmung.

(5) Bei Stimmgleichheit gibt die von der/dem Vorsitzenden des Arbeitsausschusses abgegebene Stimme den Ausschlag.

§ 9 Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Arbeitsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen. Die Protokollführung obliegt der/dem Protokollführer/in, die/der von der/dem Vorsitzenden des Arbeitsausschusses bestimmt wird. Das Protokoll der Ausschusssitzung ist innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung an die Ausschussmitglieder und an die/den Leiter/in des FH-Kollegiums bzw. an den/die Stellvertretende/n Leiter/in des FH-Kollegiums in elektronischer Form zu versenden.

§ 10 Inkrafttreten

Der Satzungsteil „Arbeitsausschüsse des Kollegiums der Fachhochschule Salzburg GmbH und deren Statuten“ tritt am 29.06.2017 in Kraft.